KROATISCHE INSELWELT & ISTRIEN

Traumhafte Küstenorte und wunderbare Naturschönheiten

Rijeka – Insel Krk – Insel Rab – Poreč und Rovinj – Nationalpark Plitwitzer Seen



Ihr Reisetermin: 21.10. bis 28.10.2020 Reise: HNA LR2020 MUN FL08

- Übernachtung im 3- oder 4-Sterne Hotel
- Halbpension inklusive
- Umfangreiches Erlebnispaket buchbar



KROATISCHE INSELWELT & ISTRIEN

Traumhafte Küstenorte und wunderbare Naturschönheiten

Die adriatische Küste Kroatiens ist mindestens so schön wie die italienische Adria oder die Riviera. Viele Kenner sagen, sie sei, vor allem wegen der vorgelagerten Inseln, noch weitaus schöner. Die Uferstraße, "Adria Magistrale" ist ein großartiges Werk europäischer Straßenbaukunst. Klug und kühn ausgedacht, führt sie an alten Hafenstädtchen und verträumten Fischerdörfern, an zerklüfteten Buchten und endlosen Badestränden vorbei. Selten verliert man das Meer aus dem Auge - und wenn, dann nur, weil die Straße ein Bergmassiv umrunden muss, um dann gleich wieder einen zauberhaften Blick auf die nächste Bucht freizugeben.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Rijeka

Flug von Kassel nach Rijeka. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel auf der Insel Krk. Beim Empfangsgetränk erhalten Sie wichtige Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel

2. Tag: zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Ganztägige Besichtigung Insel Krk

Nach dem Frühstück zeigt Ihnen Ihr deutschsprachiger Reiseleiter bei einem Ausflug die Insel und die Stadt Krk. Die zahlreichen Türme, die Altstadt und die Patrizierhäuser machen die Stadt Krk zu einem der schönsten Plätze in dieser Bucht. Anschließend besichtigen Sie noch den schönen Badeort Baska sowie das malerische Fischerdorf Vrbnik. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Halbtägige Wanderung inkl. kleinem Mittagessen und Getränk

Frühstück im Hotel. Heute können Sie an einer Wanderung durch die schöne Insellandschaft von Krk teilnehmen. Abseits des Tourismus lernen Sie auf schmalen Pfaden und malerischen Wegen den unberührten Teil der Insel kennen. Unterwegs stoppen Sie für ein kleines Mittagessen. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

Tag: zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Ganztagesausflug Insel Rab mit exklusiver Bootsfahrt

Frühstück im Hotel. Heute steht ein ganztägiger Ausflug zur Insel Rab auf dem Programm. Sie fahren mit dem Bus zum Hafen, wo Ihr exklusives Glasbodenboot Sie erwartet. Mit diesem geht es zur Insel Rab. Sie fahren entlang der Insel Rab an den wunderschönen Buchten vorbei. Das bekannte Bild der vier Glockentürme von der Stadt Rab lädt Sie zu einem Stadtrundgang ein. Die Illyrer waren mit die ersten Herrscher auf der Insel, danach kamen Griechen, Römer, Byzantiner, Venezianer und ungarisch-kroatische Herrscher, die alle ihren Einfluss und ihre Spuren auf der Insel hinterlassen haben. Davon zeugen die Stadtmauern, Kirchen, Portale und Paläste, an denen sich die unterschiedlichsten Baustile spiegeln. Am Nachmittag Rückfahrt mit dem Schiff und Bustransfer zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im

5. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Poreč und Rovinj

Frühstück im Hotel. Heute können Sie die Städte Porec und Rovinj näher kennenlernen. Zunächst fahren Sie nach Porec. Genießen Sie die wunderschöne Altstadt und flanieren Sie entlang der Uferpromenade. Während Ihres Bummels durch die Altstadt sehen Sie u.a. die Euphrasius-Basilika aus dem 5. Jahrhundert sowie den Bischofspalast (UNESCO Weltkulturerbe) aus dem 3. Jahrhundert von außen. Danach geht es nach Rovinj. Das malerische Küstenstädtchen wird geschichtlich zum ersten Mal im 5. Jahrhundert erwähnt und gehörte zunächst zum Byzantinischen Reich. Überragt wird das Städtchen von der schönen Kirche Sveta Eufemija, welche das Wahrzeichen des Ortes ist. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Ganztagesausflug "Schatz im Silbersee"

Nach dem Frühstück starten Sie zu einem der schönsten Ausflüge während dieser Reise. Heute geht die Fahrt zu dem Nationalpark Plitwitzer Seen. Wer jemals die Karl May Verfilmung Winnetou III gesehen hat, wird sich sicher denken können, was ihn erwartet. 16 wunderschöne Seen, verbunden durch Wasserfälle und Kaskaden, eine Vielfalt an Pflanzen und Tieren und in dem kristallklarem Wasser tummeln sich Forellen. Das ist der Nationalpark Plitwitzer Seen. Ein einmaliges ökologisches System, das als Weltnaturerbe unter

dem Schutz der UNESCO steht. Abendessen und Übernachtung.

7. Tag: zur freien Verfügung

Frühstück. Entspannen Sie sich an Ihrem letzten Tag nochmals in Ihrer Hotelanlage oder machen Sie Erkundungen auf eigene Faust. Gerne berät Sie auch Ihre örtliche Reiseleitung zur Gestaltung dieses Tages. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückflug

Frühstück im Hotel. Je nach Rückflugzeit, Transfer zum Flughafen von Rijeka und Rückflug nach Kassel.

Programm-, Flug- und Hoteländerungen vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm.

Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.

Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.



Unsere Hotels:

Corinthia Baska Sunny Hotel by Valamar***

Lage: Das gepflegte Mittelklasse-Hotel liegt im Urlaubsort Baska, ca. 100 Meter vom Strand und der Promenade, mit ihren vielen Geschäften, Bars und Restaurants, entfernt. Bis zum Ortszentrum sind es ca. 500 m. Eine Linienbushaltestelle ist ca. 1 km entfernt. Ausstattung: Die weitläufige Hotelanlage verfügt über eine Lobby, Lifts, kostenloses WLAN, Restaurants, Bar, Außen- und Innenpool, Fitness-Center und einen großen Wellnessbereich auf ca. 1.300 Quadratmeter Fläche (gegen Aufpreis!). Zimmer: Die ansprechend eingerichteten und renovierten Zimmer befinden sich im Haupthaus und sind alle mit Klimaanlage, Satelliten-TV, Direktwahltelefon, Safe, Haartrockner, Bad/Dusche mit WC und Balkon ausgestattet.

Hotel Malin, Malinska****

Lage: Das schön gestaltete Hotel Malin befindet sich im kleinen Hafenstädtchen Malinska. Es liegt malerisch, umgeben von Bäumen, nur ca. 100 Meter vom Meer entfernt. Das Zentrum, mit seinem kleinen Hafen, liegt ca. 900 Meter entfernt. Ausstattung: Es verfügt über eine Lobby, drei Restaurants (ein Restaurant an der Uferpromenade), privater Bereich mit Liegen am Meer (saisonabhängig), Bar, SPA-Bereich, Außenpool, Hallenbad, Lift und kostenloses WLAN. Zimmer: Die 161 geschmackvoll eingerichteten Zimmer sind alle mit Dusche/WC, Klimaanlage, Satelliten-TV, Direktwahltelefon, Kühlschrank und Safe ausgestattet.

Einreisevorschriften:

Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Reise nach Kroatien einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

${\it Gesundheits vor sorge:}$

Es sind keine Impfungen vorgeschrieben oder empfohlen.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	Sept.	Oktober	November
Krk	23	19	13

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug von Kassel nach Rijeka und zurück

Empfangsgetränk bei Ankunft

7 Übernachtungen im gewählten Hotel der Mittelklasse (Landeskategorie: 3 Sterne) oder gehobenen Mittelklasse-Hotel (Landeskategorie: 4 Sterne) im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC

7 x Frühstücksbuffet im Hotel

7 x Abendessen in Buffetform im Hotel inkl. ausgewählte Getränke

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge (wenn gebucht)

Transfers Flughafen - Hotel - Flughafen im modernen Fernreisebus

Ausführliche Reiseunterlagen

1 Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

VORAB BUCHBAR:

Erlebnispaket: p.P. € 199,-

- Ganztagesausflug Insel Krk
- Ganztagesausflug Insel Rab
- Ganztagesausflug "Schatz im Silbersee"
- Leichte Wanderung inkl. Mittagessen und Getränk
- alle anfallenden Eintrittsgelder gemäß Programm

Ganztagesausflug Porec und Rovinj: € 69,- p.P.

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Erlebnispaket, Zusatzausflug Reiseversicherungen persönliche Ausgaben

Reisetermin:

21.10. bis 28.10.2020

Reise

HNA LR2020 MUN FL08

Mindestteilnehmerzahl:

-für den Sonderflug 112 Personen -pro Bus 30 Personen

Ihr Reisepreis pro Person im DZ ab

€ 879,-

Corinthia Baska Sunny Hotel by Valamar: p.P. im Doppelzimmer: € 879,-Einzelzimmerzuschlag: € 199,-

Hotel Malin:

p.P. im Doppelzimmer: € 999,-Einzelzimmerzuschlag: € 199,-

BUCHUNG & BERATUNG



– als Vermittler –

Leserreisen

Beratung und Buchung:

HNA Leserreisen Postfach 10 10 09 · 34010 Kassel Tel. 05 61 / 2 03 24 24 Fax 05 61 / 2 03 24 25 leserreisen@hna.de www.hna.de/leserreisen

Reiseveranstalter: mundo Reisen GmbH & Co. KG Jahnstraße 64 • 63150 Heusenstamm Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99 eMail: info@mundo-reisen.de

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Rei severanstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Rei-sende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.
Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die

Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die "Black List" ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Ver-tragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungs-kosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoff-kosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach

Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhö $hungs betrag \, f\"{u}r\, den \, Einzelplatz \, kann \, der \, Reiseveranstalter \, vom$ Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. 3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des

Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiser-höhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleicherma-

ßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10 % des Reisepreises bis 60 Tage vor Reiseantritt: bis 30 Tage vor Reiseantritt: 30 % des Reisepreises 45 % des Reisepreises bis 15 Tage vor Reiseantritt: 60 % des Reisepreises bis 07 Tage vor Reiseantritt: ab 06 Tage vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises 90 % des Reisepreises

Der Reiseveranstalter behält sich vor. statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war

Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den An spruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein wei-tergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- 1. die gewissenhafte Reisevorbereitung:
- 2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
- 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.
- 8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person. 8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine

Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleis-

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

- 1. keine Körperschäden sind und
- nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Kör-perverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Ge-

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umge hend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit)

11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft ver-

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Hand-lung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstraße 64 D-63150 Heusenstamm Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0 Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99 F-Mail: info@mundo-reisen.de Site: www.mundo-reisen.de